

FAQs Erasmus-Studium

1. Wo und wie kann ich mich für einen Erasmus-Studienplatz bewerben?

Beim/Bei der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs, zu finden auf den jeweiligen Internetseiten der Fakultäten. Für alle Bewerber/innen ist eine Online-Bewerbung verpflichtend. Den Link finden Sie auf der Homepage unter „[Bewerbungs- und Auswahlverfahren an der HHU](#)“. Sie müssen die Online-Bewerbung ausfüllen, abschicken, ausdrucken, unterschreiben und anschließend dem/der Erasmus-Beauftragten des Fachs zusammen mit den restlichen geforderten Unterlagen einreichen. Welche diese weiteren Unterlagen sind, schauen Sie bitte auf den jeweiligen Internetseiten des Fachs nach oder erfragen diese beim/bei der Erasmus-Beauftragten.

2. Wie hoch ist das Stipendium für einen Erasmus-Aufenthalt?

Die EU gibt für die Studierendenmobilität drei Länderkategorien mit unterschiedlichen monatlichen Stipendienhöhen vor. Die Fördersätze für das aktuelle Akademische Jahr entnehmen Sie bitte der Homepage („[Der Aufenthalt selbst](#)“).

3. Gibt es eine Mindestaufenthaltsdauer für einen Erasmus-Studienaufenthalt?

Ja, die Mindestaufenthaltsdauer für einen Erasmus-Studienaufenthalt beträgt 3 Monate. Einzige Ausnahme hiervon sind die in manchen Teilnahmeländern angebotenen Trimester oder Terms, die oft die Mindestförderdauer von 3 Monaten unterschreiten.

4. Gibt es eine Maximalförderdauer für einen Erasmus-Studienaufenthalt?

Ja, die Begrenzung der Förderdauer finden Sie auf der Homepage unter „[Wichtige Basisinfos](#)“. In Einzelfällen kann die Aufenthaltsdauer über die Förderdauer hinausgehen.

Außerdem können pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) max. 12 Aufenthaltsmonate gefördert werden. Diese können Sie in mehreren Aufenthalten absolvieren, jedoch müssen Sie jeweils die Mindestaufenthaltsdauer wahren (s. auch FAQ 3, 7 und 17). Außerdem ist die Vereinbarung im Inter-Institutional Agreement mit der Partneruniversität zu beachten: Mit manchen Partneruniversitäten sind z. B. nur einsemestrige Aufenthalte von 4, 5 oder 6 Monaten vorgesehen. Bitte erkundigen Sie sich für Ihre spezielle Wunschuniversität auf den Internetseiten der Fakultäten, beim/bei der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs oder im International Office.

5. Welche Sprachvoraussetzungen gibt es für einen Erasmus-Aufenthalt?

Die Sprachvoraussetzungen können je nach Fach und Gastuniversität variieren. Im Allgemeinen sollten Sie aber zu Beginn des Auslandsaufenthalts über ein Sprachniveau von B1 bis B2 des europäischen Referenzrahmens für die Unterrichtssprache verfügen. Falls die Unterrichtssprache von der Landessprache abweicht, müssen Sie nur in der Unterrichtssprache und nicht in der Landessprache Kenntnisse nachweisen. Das International Office empfiehlt jedoch, auch für die Landessprache vor dem Aufenthalt oder vor Ort einen Sprachkurs zu besuchen.

6. Kann ich im Ausland noch einen Sprachkurs machen?

Ja, das können Sie, das International Office empfiehlt dies sogar. Sprachkurse sind im Allgemeinen im Gastland für die Landessprache und/oder Arbeitssprache semesterbegleitend, in manchen Fällen auch als Intensivkurs vorab möglich.

Zur Vorbereitung des Auslandsaufenthalts bietet die EU seit November 2014 Online-Sprachkurse für bestimmte Sprachen an (s. Homepage unter „[Sprachtests, -kurse und -förderung](#)“). Das International Office bekommt von der EU eine bestimmte Anzahl an Lizenzen für diese Online-Sprachkurse zugeteilt, die es nach festgelegten Kriterien vergibt.

Für die im Sprachenzentrum der Studierendenakademie angebotenen Sprachen empfiehlt das International Office, diese ein oder zwei Semester lang vor dem Aufenthalt zu besuchen, wenn notwendig oder gewünscht. Sie erhalten sogar vorrangig einen Platz im Kurs, wenn Sie dem Sprachenzentrum mitteilen, dass Sie bald mit dem Erasmus-Programm ins Ausland gehen.

Finanzielle Unterstützung für Sprachkurse im Ausland können Sie ggf. beim International Office beantragen, und zwar zu den auf der Homepage aufgeführten Bedingungen unter „[Sprachtests, -kurse und -förderung](#)“.

7. Kann ich meinen Auslandsaufenthalt verlängern?

Im Allgemeinen ja, Voraussetzung ist jedoch, dass die Maximalförderdauer (12 Monate pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion)) nicht überschritten wird (s. auch FAQ 4 und 17).

Verlängerungen eines Studienaufenthalts sind sowohl in der Konstellation Wintersemester plus Sommersemester als auch Sommersemester plus Wintersemester möglich. Ob damit auch die finanzielle Unterstützung einhergeht, entscheidet das International Office je nach Mittellage – insbesondere bei Verlängerungen vom Sommersemester zum Wintersemester kann das International Office dies nicht im Voraus zusichern.

Ob eine Verlängerung möglich ist, hängt auch von der im Inter-Institutional Agreement vereinbarten Aufenthaltsdauer für Studierende ab, d. h. ob einsemestrige oder zweisemestrige Aufenthalte

vorgesehen sind. Ist eine Aufenthaltsdauer von zwei Semestern vereinbart, ist die Verlängerung in der Regel möglich. Bei einer vereinbarten Aufenthaltsdauer von einem Semester müssen Sie die Möglichkeit der Verlängerung mit der Gastuniversität absprechen. Bei Verlängerungen über den im Inter-Institutional Agreement vereinbarten Zeitraum hinaus

- kann die Gastuniversität für das zweite Semester Studiengebühren erheben, da Sie nicht mehr Erasmus-Studierende/r im Rahmen des Vertrages sind. Diese Frage müssen Sie mit der Gastuniversität selbst klären;
- kann kein Erasmus-Stipendium gezahlt werden, da dies grundsätzlich nur für den im Inter-Institutional Agreement vereinbarten Zeitraum möglich ist, d. h. das zweite Semester müssen Sie in diesem Fall ohne finanzielle Unterstützung durch Erasmus absolvieren.

8. Was muss ich tun, um meinen Auslandsaufenthalt zu verlängern?

Bitte stellen Sie zunächst sicher, ob eine Verlängerung überhaupt möglich ist (s. FAQ 7). Wenn ja, legen Sie bitte dem International Office (Frau Sandmann) eine formlose Einverständniserklärung der Gastuniversität und des/der für Sie zuständige/n Erasmus-Beauftragte/n an der HHU vor (z. B. per E-Mail) sowie das Grant Agreement und ein neues Learning Agreement for Studies für das zweite Semester.

9. Welche Unterlagen muss ich einreichen, um die 1. Rate des Stipendiums zu erhalten?

Sie müssen vor Antritt Ihres Aufenthaltes

- das Grant Agreement im Original und
- das vollständig unterschriebene Learning Agreement for Studies in Kopie einreichen.
- Bei gewissen Unterrichtssprachen müssen Sie außerdem einen Online-Sprachtest absolvieren (Sprachen s. Homepage unter „[Sprachtests, -kurse und -förderung](#)“). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit per Email.

Die entsprechenden Formulare schickt das International Office Ihnen per Email zu.

Sobald alle Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen, erhalten Sie je nach geplanter Länge des Aufenthalts und Länderkategorie die 1. Stipendienrate:

Länge des Aufenthaltes	1. Rate
1 Trimester (bis 100 Tage Aufenthalt)	75 Tagessätze
2 Trimester (bis 180 Tage Aufenthalt)	135 Tagessätze
1 Semester (bis 120 Tage Aufenthalt)	90 Tagessätze
1 Semester (mehr als 120 Tage Aufenthalt)	105 Tagessätze
2 Semester bzw. 3 Trimester (bis 240 Tage Aufenthalt)	180 Tagessätze
2 Semester bzw. 3 Trimester (mehr als 240 Tage Aufenthalt)	210 Tagessätze

10. Welche Unterlagen muss ich einreichen, um die Schlussrate des Stipendiums zu erhalten?

Vor der Abreise müssen Sie

- Die Aufenthaltsbestätigung (Letter of Confirmation) von Ihrer Gastuni ausfüllen und unterschreiben lassen. Diese sollte nicht länger als eine Woche vor dem bescheinigten Enddatum unterschrieben sein und ist essentiell für die Berechnung des förderungswürdigen Zeitraums.

Nach Ihrer Rückkehr reichen Sie diesen bitte im Original zusammen mit den folgenden Dokumenten im International Office ein und füllen die Onlineumfragen aus:

- Ein frei formulierter Bericht von ca. 3 Seiten im Original mit Unterschrift und elektronisch per Mail (Inhalte z. B. Vorbereitung, Unterkunft, Studium, Leben, Freizeit, Anerkennung der Leistungen, Fazit etc.).
- Die EU-Survey-Onlineumfrage über das Mobility Tool der EU-Kommission. Den Link hierzu erhalten Sie in einer automatischen Email vom Mobility Tool nach Ende des geplanten Aufenthalts.
- Bei gewissen Unterrichtssprachen (Sprachen s. Homepage unter „[Sprachtests, -kurse und -förderung](#)“) müssen Sie erneut einen Online-Sprachtest absolvieren, um die Entwicklung Ihrer Sprachkenntnisse während des Auslandsaufenthalts zu dokumentieren. Die Aufforderung hierzu geht Ihnen Mitte des Monats, den Sie als Endmonat angegeben haben, automatisch per Mail zu.
- Eine Kopie der Fächer- und Notenübersicht (Transcript of records), ausgestellt von der Gasthochschule; pro Semester erwartet das International Office 20 bis 30 ECTS-Punkte. In Ausnahmefällen können Sie das ordnungsgemäße Auslandsstudium auch über die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachweisen (können Sie nachreichen).
- Die Recognition Outcomes mit den anerkannten Kursen in Kopie (können Sie nachreichen).

Das Gesamtstipendium errechnet das International Office aus der im Letter of Confirmation bescheinigten Aufenthaltsdauer und zahlt den Restbetrag anschließend auf den Tag genau aus.

11. Wie wird der Stipendienzeitraum berechnet?

Den Stipendienzeitraum kalkuliert das International Office zunächst laut den Angaben im Grant Agreement. Falls im Partnerschaftsvertrag zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Gastuniversität im Ausland eine kürzere Maximaldauer vereinbart ist, wird diese als Berechnungsgrundlage genommen und kann nicht überschritten werden.

Die Berechnung des endgültigen Aufenthaltszeitraums und damit des endgültigen Stipendiums erfolgt durch das International Office nach den Angaben im Letter of Confirmation und in den Berichten der Studierenden und wird unter Berücksichtigung der Maximalförderdauer laut Vertrag auf den Tag genau ausgezahlt.

12. Wie lange dauert es, bis ich das Stipendium ausgezahlt bekomme, nachdem ich die erforderlichen Unterlagen eingereicht habe?

Das International Office veranlasst die Zahlung bei der Buchhaltung innerhalb einer Woche, nachdem alle Unterlagen vorliegen. Danach dauert es i. d. R. ca. zwei Wochen, bis die Zahlung bei Ihnen eingeht.

13. Was muss ich tun, wenn ich andere Kurse im Ausland besuchen möchte, als zunächst geplant?

Wenn Sie Änderungen in der Kurswahl und somit im Learning Agreement for Studies vornehmen möchten, müssen Sie diese auf dem dafür vorgesehenen Blatt des Formulars eintragen („During the mobility: Changes to original Learning Agreement“). Hier müssen Sie die nicht mehr erwünschten Kurse („deleted course units“) und die neu hinzugewählten Kurse („added course units“) eintragen. Für die hinzugewählten Kurse müssen Sie die Anrechnungsmöglichkeiten an der HHU klären und in Tabelle B2 eintragen. Die Änderungen müssen wiederum von Ihrer Gastuniversität und dem Erasmus-Beauftragten des Fachs hier an der HHU unterschrieben werden.

Die Änderungen müssen Sie dem International Office der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb von fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen im Ausland anzeigen und das vollständig unterschriebene Formular bis zwei Wochen später einreichen.

14. Wie kann ich die im Ausland absolvierten Kurse für mein Studium an der HHU anrechnen lassen?

Dies klären Sie bitte im Fachbereich. Bitte beachten Sie die Hinweise unter [„Anrechnungen von Studienleistungen aus dem Ausland“](#).

15. Kann ich während des Erasmus-Aufenthalts zu einer anderen Gastuniversität wechseln?

Im Allgemeinen nicht, da Sie dadurch die Mindestförderung von 3 Monaten pro Aufenthalt unterschreiten würden. Zwei Semester hintereinander an verschiedenen Partnereinrichtungen sind aber möglich, sofern Sie nach Ihrer Bewerbung jeweils einen der verfügbaren Plätze erhalten (s. auch FAQ 16).

16. Kann ich im Rahmen von Erasmus an verschiedenen Partneruniversitäten studieren?

Ja, Sie können zwei Semester hintereinander oder mit zeitlichem Zwischenraum an verschiedenen Partnereinrichtungen studieren, sofern Sie nach Ihrer Bewerbung jeweils einen der verfügbaren Plätze erhalten, die Mindestaufenthaltsdauer von 3 Monaten bei jedem Aufenthalt gewahrt und die maximale Förderdauer von 12 Monaten pro Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) nicht überschritten wird (s. auch FAQ 17). Innerhalb eines Semesters können Sie jedoch nicht an verschiedenen Partneruniversitäten studieren (s. auch FAQ 15).

17. Kann ich mich mehrfach für einen Erasmus-Aufenthalt bewerben?

Ja. Eine Erasmus-Förderung ist in jedem Studienabschnitt (Bachelor, Master, Promotion) bis zu 12 Monate möglich. Innerhalb eines Studienabschnitts können Sie mehrfach gefördert werden, sofern die Gesamtlänge nicht über 12 Monaten liegt (also z. B. 2 Studienaufenthalte à 6 Monate) und jeweils die Mindestaufenthaltsdauer eingehalten wird (s. auch FAQ 3). Praktikumsaufenthalte, die über Erasmus gefördert werden, werden hier mit eingerechnet.

18. Was muss ich tun, falls ich meinen Auslandsaufenthalt nicht antreten oder abbrechen möchte?

Bitte geben Sie in diesem Fall so schnell wie möglich Bescheid, damit der frei werdende Platz ggf. noch vergeben werden kann. Sie müssen Ihre Entscheidung den folgenden Personen mitteilen:

- Dem/Der Erasmus-Beauftragten Ihres Fachs
- Ihrer Gastuniversität
- dem International Office der HHU

Im Fall einer Absage steht Ihnen keine Erasmus-Förderung zu. Bei einem Abbruch ist dies in der Regel ebenfalls so, jedoch kann es in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme geben. Dies müssen Sie mit dem International Office klären.

Sollten Sie bereits eine Teilförderung erhalten haben, müssen Sie ebenfalls mit dem International Office klären, ob Sie diese und, wenn ja, wie viel dieser Förderung Sie zurückzahlen müssen.

19. Kann ich mich noch einmal für das Erasmus-Stipendium bewerben, wenn ich einen vorherigen Aufenthalt abgesagt oder abgebrochen habe?

Ja, das können Sie. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass Sie die Maximalaufenthaltsdauer (12 Monate) innerhalb des Studienabschnitts (Bachelor, Master, Promotion) nicht überschreiten.

20. Kann ich meinen Studienaufenthalt mit einem Praktikum verbinden?

Unter bestimmten Bedingungen ja. Diese Bedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter „[Wichtige Basisinfos](#)“ → Praktika mit Erasmus.

Für Informationen zu reinen Erasmus-Praktikumsaufenthalten schauen Sie bitte hier:

www.hhu.de/erasmus-praktikum

21. Ist es sinnvoll, dass ich mich für die Dauer des Auslandsaufenthalts beurlauben lasse?

Ja, durchaus. Die Beurlaubung für ein Semester bietet Ihnen folgende Vorteile:

- die Zählung der Fachsemester wird ausgesetzt

- ein geringerer Sozialbeitrag wird fällig (ca. 80 € weniger)
- auf Antrag (vor Beginn des Auslandssemesters) können Sie sich den Betrag für das Semesterticket vom [Sozialreferat des AStA](#) erstatten lassen (ca. 150 €).

Einzigster Nachteil einer Beurlaubung:

- Während eines Urlaubssemesters können Sie keine Prüfungsleistungen an der HHU erbringen (außer Nachprüfungen).

Leistungen, die Sie im Ausland erbracht haben, können an der HHU trotzdem entsprechend der Festlegungen im Learning Agreement for Studies und der absolvierten Leistungen im Transcript of Records auf Antrag anerkannt werden.

Den Urlaubsantrag können Sie rückwirkend bis zum Ende des Semesters stellen (Stand: Februar 2016).

Weitere Informationen zur Beurlaubung sowie den Antrag finden Sie auf der [Homepage der Studierenden- und Prüfungsverwaltung](#).

22. Kann ich mein Kind mit ins Ausland nehmen?

Ja, hierfür können Sie zudem eine Sonderförderung erhalten. Wenn Sie Ihr Kind bzw. Ihre Kinder mit ins Ausland nehmen wollen, stellen Sie bitte vor Beginn des Aufenthalts, spätestens jedoch zum 30.04. eines Jahres, einen Antrag beim International Office (Frau Sandmann) auf zusätzliche Monatspauschalen für das/die mitgenommene/n Kind/er. Erforderlich ist ein Nachweis über die Mitnahme des Kindes/der Kinder ins Ausland (z. B. Reiseunterlagen oder Betreuungsnachweis vor Ort).

23. Kann ich auch mit einer Behinderung ins Ausland gehen bzw. kann ich bei einer Behinderung zusätzliche finanzielle Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt erhalten?

Ja, ab einem Behinderungsgrad (GdB) von 50 können Sie eine Sonderförderung erhalten. Bitte stellen Sie den Antrag vor Beginn des Aufenthalts und spätestens bis zum 30.04. eines Jahres bei Frau Sandmann im International Office der HHU. Da das Antrags- und Berechnungsverfahren kompliziert ist, bittet das International Office Sie um frühzeitige Benachrichtigung, falls Sie eine Sonderförderung benötigen. Den Antrag beim DAAD muss das International Office spätestens zwei Monate vor Beginn einer Mobilität stellen.

Infos unter: <https://eu.daad.de/erasmus/management/berichte/de/15191-erasmus-sonderfoerderung/>.

24. Wer ist mein/e Ansprechpartner/in für das Erasmus-Programm im International Office und wann und wo kann ich sie/ihn erreichen?

Ansprechpartner/in und Sprechzeiten für Erasmus-Studium: www.hhu.de/erasmus-studium

Ansprechpartner/in für Erasmus-Praktikum: www.hhu.de/erasmus-praktikum.